

Statuten des Vereins "energie-cluster.ch"

Art. 1 Name

Unter dem Namen "energie-cluster.ch" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Energiebereich Innovationen zu fördern, die Wertschöpfung zu steigern und Arbeitsplätze zu schaffen.

Er nimmt Einfluss auf gute Rahmenbedingungen und Standortfaktoren für den Energiebereich und unterstützt

- Forschung und Entwicklung
- Wissenstransfer
- Innovationen
- Kooperationen, Erfahrungsaustausch
- Bildung, Schulung, Weiterbildung und Know-how
- Moderation
- Marketing, PR und Imagepflege
- Exportförderung, Messebeteiligungen

Er fördert Betriebsneugründungen und Neuzuzüge aus dem Ausland.

Er fördert die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Wirtschaft.

Er fördert ein nachhaltiges Energiebewusstsein.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des "energie-cluster.ch" sind:

- Einzel- und Kollektivmitglieder aus dem Bereich Energie, Energieversorgung, Immobilienwirtschaft
- Firmen der Wirtschaftsbereiche Energietechnik und Bau
- Dienstleistungsunternehmen inkl. Finanzdienstleistungen
- Schulen, Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen, Gewerbeschulen
- Verbände und Organisationen
- Handels- und Industrieverbände, Gewerbeverbände
- Institutionen mit wissenschaftlichem oder politischem Branchenbezug
- KonsumentenvertreterInnen von Produkten aus dem Energiebereich

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Jahres mit schriftlicher Erklärung möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Begleitgruppe
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief mindestens 10 Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes präsiert.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Die Versammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / Präsidenten sowie der Vize-Präsidentin resp. des Vize-Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe
- Annahme des Jahresprogramms und Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Das Bundesamt für Energie (BFE) sowie weitere Bundesstellen wie Seco, BBT und BUWAL können jeweils einen nicht stimmberechtigten Beisitzer bestimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für die strategische Steuerung des Vereins zuständig.

Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens zwei Mal pro Jahr einberufen.

Der Vorstand setzt für die operativen Arbeiten des Vereins eine Begleitgruppe und eine Geschäftsstelle ein; sie sind dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand kann im Weiteren einen Beirat und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 8 Begleitgruppe

Die Begleitgruppe setzt sich in der Regel aus den wichtigsten Geldgebern und Akteuren aus dem Energiebereich zusammen.

Sie ist für die operative Steuerung des Vereins zuständig und arbeitet eng mit der Geschäftsstelle zusammen.

Sie verabschiedet zuhanden des Vorstandes den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Jahresprogramm und das Budget.

